

(3) Das Reisebüro ist in dem Umfang für seine Leistungsträger verantwortlich, wie es die für sie geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

(4) Im Falle eines Rücktritts gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. d hat das Reisebüro dem Kunden den Teilnehmerpreis zurückzuerstatten und den darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen, sofern das Reisebüro für die Ursache des Rücktritts verantwortlich ist. Der Kunde hat sich dabei die Aufwendungen anrechnen zu lassen, die er auch ohne Vertragsabschluss mit dem Reisebüro gehabt hätte.

(5) Wird ein Schaden durch einen an der Vorbereitung der Erfüllung oder an der Erfüllung des Vertrages nicht mitwirkenden Dritten verursacht, so ist das Reisebüro gegenüber dem Kunden nicht verantwortlich. Das Reisebüro unterstützt den Geschädigten bei der Durchsetzung seines Schadenersatzanspruches gegen den Dritten, sofern der Schaden im Zusammenhang mit Leistungen des Reisebüros entstanden ist und gegenüber dem Dritten geltend gemacht wurde.

§ 11

Versicherung

(1) Jeder Kunde, der einen Vertrag abgeschlossen hat, ist gegen

- Reiseunfall- und Reisegepäckschäden,
- finanzielle Folgen wegen seines kurzfristigen Rücktritts sowie seiner vorzeitigen oder verspäteten Rückreise aus dringenden Gründen

gemäß Anlage versichert. Den gleichen Versicherungsschutz erhält der Reiseteilnehmer bei Verträgen mit Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b.

(2) Maßgebend für die Schadensregulierung sind die zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Verträge sowie die diesen Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die der Kunde in den Teilnahmebedingungen informiert wird.

(3) Der Kunde bzw. Reiseteilnehmer kann durch Vereinbarungen mit der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit dem Reisebüro seinen Versicherungsschutz auf eigene Kosten erhöhen oder erweitern.

III.

Beauftragte des Reisebüros

§ 12

(1) Reiseleitern und anderen Beauftragten des Reisebüros obliegt insbesondere, die vertragsgemäße Leistungsgewährung und den Programmablauf sichern zu helfen, gegebenenfalls Ersatzleistungen zu organisieren und die Kunden bei Schadensfällen umfassend zu unterstützen und zu beraten.

(2) Reiseleiter und andere Beauftragte (z. B. Ortsbeauftragte) des Reisebüros handeln als Vertreter des Reisebüros.^{1 IV.}

IV.

Vertrag über die Vermittlung touristischer und anderer Leistungen (Vermittlungsvertrag)

§ 13

(1) Das Reisebüro erbringt Vermittlungsleistungen, indem es dem Kunden die Leistungen anderer Leistungsträger verkauft oder vermittelt.

(2) Beim Vermittlungsvertrag ist das Reisebüro nicht selbst Erbringer oder Organisator von Leistungen. Der Vertrag über die vermittelte Leistung kommt zwischen dem Kunden und dem die Leistung gewährenden Leistungsträger zustande.

(3) Die Vermittlertätigkeit des Reisebüros besteht insbesondere in

- a) der Vermittlung von Verkehrsleistungen durch den Verkauf von Beförderungsdokumenten der Verkehrsbetriebe und Versicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Zimmervermittlung, der Vermittlung gastronomischer Leistungen, dem Verkauf von Eintrittskarten zu kulturellen Veranstaltungen, der Einholung von Visa und der Vermittlung anderer Leistungen.

(4) Der Verkauf von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. a erfolgt nach den für den jeweiligen Leistungsträger gültigen Bestimmungen ohne Berechnung von Vermittlungsgebühren gegenüber dem Kunden.

(5) Für die Vermittlung von Leistungen gemäß Abs. 3 Buchst. b hat der Kunde eine Gebühr auf Grund der Preisfestsetzung des zuständigen Preiskoordinierungsorgans zu entrichten.

(6) Die Verantwortlichkeit des Reisebüros bei der Vermittlung von Leistungen ist auf die ordnungsgemäße Vermittlung beschränkt.

V.

Verjährung, Rechtsanwendung, Zuständigkeit bei Streitigkeiten

§ 14

Verjährung

Die Verjährungsfristen betragen

- a) für Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung gemäß § 210 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik 6 Monate,
- b) für alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag 1 Jahr.

§ 15

Rechtsanwendung

Soweit in diesen Leistungsbedingungen — keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen

- a) des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen;
- b) des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), sofern die Kunden dessen Geltungsbereich unterliegen.

§ 16

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gilt das für den Sitz der Zweigstelle des Reisebüros, die den Vertrag abgeschlossen hat, zuständige Gericht als vereinbart.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Reisebüro und Kunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, entscheidet das örtlich zuständige Staatliche Vertragsgericht.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1967 über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik — Leistungsbedingungen des Reisebüros — (GBl. II Nr. 43 S. 289) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1976

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t